

Besteuerung der Vereinsfeste

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Informationsschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Bei der vorliegenden Informationsschrift handelt es sich um eine stark vereinfachte Darstellung, welche nicht sämtliche Steuern, steuerpflichtige Sachverhalte, Steuerbefreiungen, Options- und Gestaltungsmöglichkeiten, welche im Zusammenhang mit Vereinen, deren Mitgliedern, Organen, Mitarbeitern und Werkvertragsnehmer stehen, berücksichtigt.

Insbesondere ersetzt diese Informationsschrift nicht eine individuelle Beratung durch einen Fachmann.

Berücksichtigt wurde die Rechtslage Oktober 2016.

Allgemeines:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlass vom 20. Dezember 2001, Z 06 5004/10-IV/6/01 einen Auslegungsbehelf für die Besteuerung von Vereinen, welcher ab der Veranlagung 2001 generell anzuwenden ist, erlassen.

Die Ausführungen der Vereinsrichtlinien sind formal auf Körperschaften in der Rechtsform des Vereines nach dem Vereinsgesetz beschränkt. Sie sind aber vor allem hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen über die Begünstigungsvorschriften der Bundesabgabenordnung grundsätzlich auf alle Körperschaften anwendbar. In der Praxis hat dies insbesondere für Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Kapitalgesellschaften Bedeutung. Die Ausführungen der Vereinsrichtlinien sind in solchen Fällen aber unter Beobachtung der besonderen gesetzlichen Grundlagen dieser Rechtsformen zu sehen. (VereinsR Tz1).

Ein Verein i.S.d. § 1 Vereinsgesetz 2002 ist ein auf Dauer ausgelegter, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Zusammenschluss von mindestens 2 Personen aufgrund von Statuten, zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zweckes. Er darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und sein Vermögen nur i.S.d. Vereinszweckes einsetzen.

Er ist eine Juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche unabhängig von seinen Mitgliedern, Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Der Verein kann z.B. auch Verträge abschließen, Besitz und Eigentum erwerben und Verbindlichkeiten oder Haftungen eingehen.

Damit ein Verein entsteht, d.h. seine Rechtspersönlichkeit erhält, muss seine Errichtung bei der **lokalen Vereinsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde)** von den Gründern oder den schon bestellten organschaftlichen Vertretern mittels eigenhändig unterschriebener Anzeige angezeigt werden.

Sofern die Vereinsbehörde innerhalb einer Frist von vier (in Ausnahmefällen sechs) Wochen die Vereinsgründung wegen Gesetzeswidrigkeit nicht untersagt, ist somit, mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens, der Verein als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit entstanden und kann seine Tätigkeit aufnehmen.

Neben der Vereinsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion) ist auch das **Zentrale Vereinsregister (ZVR)** für Vereine von Bedeutung. Unter der **Internetadresse: <http://zvr.bmi.gv.at/offen>** steht jedermann die gebührenfreie **Online-Einzelabfrage** eines normalen **Vereinsregisterauszugs**, eines nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder Namensteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, eindeutig bestimmbar, zu.

Die **ZVR-Zahl** eines Vereins scheint auf jedem Vereinsregisterauszug auf. Die ZVR-Zahl eines Vereins kann man auch durch eine gebührenfreie Online-Einzelabfrage beim zentralen Vereinsregister (ZVR) oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion in Erfahrung bringen. Die ZVR-Zahl ist seit 01.04.2006 von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen. Das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

Vom Vereinsgesetz sind neben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften **insbesondere ausgenommen:**

- **Zusammenschlüsse** die zwingend oder in freier Rechtsformwahl, **in anderer Rechtsform** gebildet werden.
- **auf Gewinn gerichtete Vereine** nach dem Vereinspatent 1852.
- **Vereine für Bank und Kreditgeschäfte**, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen und Pfandleihanstalten.
- **Orden und Kongregationen** sowie Religionsgesellschaften die, als Verankerung als kirchliche Organisation, abgabenrechtlich zu den Körperschaften öffentlichen Rechts zählen.
- Die gemäß der Gewerbebesetze errichteten **Genossenschaften und Unterstützungskassen** der Gewerbetreibenden.

- **Verbindungen von Personen**, die sich ohne ausdrücklich normierte Organisation und Mitgliedschaften zur Erreichung bestimmter erlaubter Ziele nicht auf Dauer oder nur fallweise, zusammen finden. Sie sind mangels körperschaftlicher Organisation nicht begünstigungsfähig. (AÖF 2004/118; vgl. VereinsR Tz 2)
- **Die Körperschaften des öffentlichen Rechts** wie z.B. Gemeinden (Feuerwehren), politische Parteien und deren Vorfeldorganisationen oder Kammern (Landjugendgruppen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft).

Begünstigungsfähig sind, unter gewissen Voraussetzungen, somit **nur „ideelle Vereine“ welche im Vereinsregister eingetragen sind.**

Zweck des „ideellen Vereins“ ist es, seinen ideellen Zweck ohne Gewinnabsicht zu erfüllen. Die Erfüllung seiner Aufgaben wird primär aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Subventionen finanziert. In der Regel wird damit nicht das Auslangen gefunden, weshalb ideelle Vereine oft eine wirtschaftliche (Neben-) Tätigkeit entfalten. Dadurch wird oft eine vereins- und abgabenrechtliche Abgrenzung zum Typus „wirtschaftlicher Verein“ erforderlich (AÖF 2004/118).

Der statutenmäßige **Zweck** und/oder die tatsächliche Geschäftsführung eines **„wirtschaftlichen Vereines“** liegt im Gegensatz zu einem ideellen Verein in einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Verfolgung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit ist der Hauptzweck des Vereins, d.h. dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht der Allgemeinheit, sondern überwiegend den Mitgliedern zugute kommen.

Wirtschaftliche Vereine sind i.S.d. § 34ff BAO “nicht begünstigungsfähig“.

„Begünstigte Zwecke“

Wie bereits angeführt wurde, dürfen Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Der Zweck eines Vereines nach dem VereinsG ist auf die Verfolgung eines oder mehrerer ideeller Zwecke gerichtet.

Von einem weit verbreiteten Verständnis abweichend, bedeutet das Vorliegen eines im Vereinsregister eingetragenen ideellen Vereines noch keineswegs, dass dieser Verein die in § 34ff BAO normierten Kriterien der Förderung gemeinschaftlicher Zwecke erfüllt und somit abgabenrechtlich begünstigungsfähig ist.

Der abgabenrechtliche Begriff der **„Gemeinnützigkeit“** wird in §§ 35 & 36 BAO wie folgt definiert:

„Gemeinnützig“ sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (§ 35 Abs.1 BAO)

Eine **Förderung der Allgemeinheit** liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden. (§ 35 Abs. 2 BAO)

Ein **Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen**, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann. (§ 36 Abs. 1 BAO)

Der Umstand, dass die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit. (§ 36 Abs. 2 BAO) Der in den §§ 35 & 36 BAO definierte Begriff der „**Gemeinnützigkeit**“ ist eine der in § 34 Abs. 1 BAO umschriebenen Hauptkomponenten für die Anwendung der in den einzelnen Abgabengesetzen vorgesehenen Begünstigungen.

In Anbetracht dessen, dass dieser Begriff in § 35 Abs. 2 BAO nur allgemein und beispielhaft d.h. demonstrativ dargestellt wird, wird auf die ausführliche Behandlung dieses Themas in den Vereinsrichtlinien und hier insbesondere auf das ABC der Förderzwecke (VereinsR Rz40-81) hingewiesen. Auch in diesem Fall handelt es sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Ist nun mehr sichergestellt, dass es sich beim „**Verein**“ um einen **Verein i.S.d. Vereinsgesetzes 2002** handelt und dieser den Kriterien der „**Gemeinnützigkeit**“ i.S.d. §§ 35 & 36 BAO entspricht, ist zu prüfen **“ob die Körperschaft (Verein), Personenvereinigung oder Vermögensmasse“, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient.**

Satzungen:

Der Rechtsgrundlage (**den Satzungen**) eines Vereines kommt, insbesondere mit Hinweis auf angestrebte **abgabenrechtliche Begünstigungen, eine wesentliche Bedeutung** zu. Die Satzungen des Vereines haben u.a. den begünstigten Zweck ausdrücklich zu enthalten und genau zu umschreiben. Ebenso haben sie die Erfordernisse bezüglich der Vermögenswidmung (vgl. § 41 Abs. 2 BAO) zu enthalten.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft (der Verein) binnen einem Monat jenem Finanzamt bekannt zugeben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft (des Vereines) zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre (§ 41 Abs. 3 BAO).

Satzungsbestimmungen die eine Voraussetzung für Abgabenbegünstigungen sind, sind vor allem:

- Angabe und genaue Beschreibung des begünstigten Zweckes
- Ausschluss des Gewinnstrebens
- Angabe der ideellen Mittel zur Erreichung des Zweckes (z.B.: Vorträge, Kurse, Lehrveranstaltungen)
- Angabe der finanziellen Mittel zur Erreichung des Zweckes (z.B.: Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen)
- Auflösungsbestimmung i.S.d. § 39 Z 5 bzw. § 41 Abs. 2 BAO
- Bei Identität von Mitgliedern und Fördersubjekten die Bestimmung, wer und unter welchen Bedingungen jemand Mitglied werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auf die **vom BMF** in den VereinsR im Abschnitt 9.1.1 publizierten „**Mustervereinsstatuten**“, in welche sämtliche abgabenrechtlichen Erfordernisse eingearbeitet wurden, hingewiesen.

Eine **ausschließliche Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes liegt gem. § 39 BAO vor, wenn** folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Von einem völlig untergeordneten Nebenzweck kann gesprochen werden, wenn die auf diesen Zweck entfallende Vereinstätigkeit nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit beträgt.

2. Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Das Streben nach einer finanziellen Bedeckung sämtlicher Vereinsausgaben bzw. nach einem Gebarungsüberschuss zur Schaffung einer finanziellen Basis für

künftige Zweckerfüllungsaufgaben ist nicht begünstigungsschädlich. Werden hingegen nachhaltig Gewinne erzielt und verfügt die Körperschaft über ein unangemessen hohes Vermögen ohne, dass ein Nachweis erbracht wird für welches konkretes, gemeinnütziges Projekt die Mittel angespart werden, spricht dieser Umstand für eine „Gewinnerstrebens-vermutung“, welche den Verlust der steuerlichen Begünstigung zur Folge hat.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Angemessene Zuwendungen an Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner des Vereines (z.B. Arbeitslohn, Kaufpreis etc.) fallen, wie auch Zuwendungen an Mitglieder als Fördersubjekte, nicht unter dieses „Bereicherungsverbot“.

3. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütung) begünstigen.

Begünstigungsschädliche Verwaltungsausgaben (an Mitglieder oder Nichtmitglieder) sind dann gegeben, wenn sie unverhältnismäßig hoch sind.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder dürfen an Werterhöhungen des Vereines nicht teilhaben. **Aus diesem Grund muss bereits in den Statuten (in den Rechtsgrundlagen) klar definiert sein, wofür das Vereinsvermögen bei Beendigung der Verfolgung des begünstigten Zweckes verwendet wird.** In materieller Hinsicht muss festgelegt werden, dass das verbleibende Vereinsvermögen nur für begünstigte Zwecke i.S.d. §§ 34ff BAO verwendet werden darf. D.h. der Nachfolgerechtsträger darf wiederum nur ein abgabenrechtlich begünstigter Rechtsträger sein.

§ 40 Abs. 1 BAO definiert die Forderung nach einer „**Unmittelbarkeit der Förderung**“. Sie ist gegeben, wenn die Körperschaft (der Verein) die begünstigten Zwecke selbst erfüllen oder wenn dies durch Dritte (z.B. Arbeitnehmer) geschieht, sofern deren Wirken wie ein eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist d.h. der ausführende Dritte in einem Weisungsverhältnis zur Körperschaft steht bzw. verpflichtet ist, die Rechtsgrundlage der Körperschaft zu befolgen (VwGH 28.6.2012/2011/16/0142).

Die o.a. Erfordernis, dass zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit einer begünstigten Körperschaft, diese den in der Rechtsordnung (Statuten) definierten begünstigten Zweck tatsächlich unmittelbar fördern muss, wurde durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015; BGBl. I Nr. 160/2015 vom 28.12.2015; aufgeweicht.

Bedeutete bis zum 31.12.2015 “unmittelbare Zweckverwirklichung“, dass der begünstigte Zweck durch die begünstigte Körperschaft (Verein) “selbst“, also durch Mitglieder, Funktionäre, Dienstnehmer oder sonstige Personen als “Erfüllungsgehilfen“ der Körperschaft (Vereines) zu erfüllen war. Zuwiderhandeln bedeutete den Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 wurde die Bundesabgabenordnung (BAO) durch die §§ 40a und 40b ergänzt. Nach diesen neuen Bestimmungen verliert eine gemeinnützige Körperschaft ab 01.01.2016 die ihr auf abgabenrechtlichen Gebieten zustehende Begünstigung nicht mehr dadurch, dass sie den begünstigten Zweck nicht unmittelbar erfüllt, sondern Mittel an eine andere gemeinnützige Organisation weitergibt, welche zumindest einen gleichlautenden begünstigten Zweck erfüllt.

Betätigungen, die in der Rechtsgrundlage nicht verankert sind, vermögen selbst dann keine Gemeinnützigkeit herbeiführen, wenn sie einen an sich begünstigten Zweck entsprechen (vgl. VereinsR Rz 106).

Die Satzungen (§ 41 BAO) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 42 BAO) müssen um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes bei der Körperschaftsteuer während des ganzen Veranlagungszeitraumes, bei den übrigen Abgaben im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

D.h. dass für die Körperschaftsteuer die genannten Voraussetzungen während des gesamten Veranlagungszeitraumes gegeben sein müssen. Mängel in der Rechtsgrundlage (Statuten) des Vereines können erst per nächsten Veranlagungszeitraum saniert werden.

Gem. § 43 BAO reicht es für alle anderen Abgaben (z.B. Umsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Lohnabgaben, etc.) wenn die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld vorliegen!

Die Folgen von Satzungsmängeln sind in den RZ 110ff der VereinsR geregelt.

Vereinstätigkeiten

A. Vereinsbereich

1. **Echte Mitgliedsbeiträge und Spenden** werden von Vereinsmitgliedern für die Erfüllung des Gemeinschaftszweckes entrichtet. Begründen weder einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung noch eine Steuerpflicht des Vereines.
2. **Kostenlose Abgabe** von Informationsschriften & kostenlose Veranstaltung von Vorträgen, Kursen etc. stellen für den Verein keine Einnahmen damit im Zusammenhang, begründen diese Tätigkeiten keine Steuerpflicht des Vereins.
3. „**Mitgliedsbeiträge**“ die mit einer konkreten Gegenleistung im Zusammenhang stehen, werden als sog. **unechte Mitgliedsbeiträge** bezeichnet und sind der entsprechenden „betrieblichen Tätigkeit“ zuzuordnen. Es besteht Steuerpflicht, wenn sie in einem Betrieb anfallen, für den Steuerpflicht besteht, oder wenn sie einen solchen begründen (vgl. VereinsR Rz339).
4. „gemischte Mitgliedsbeiträge“ sind prinzipiell aufzuteilen. Siehe auch VereinsR Rz432-438.

B. Vermögensverwaltung

Dazu zählt gem. § 47 BAO die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die Vermietung von unbeweglichem Vermögen. Bei begünstigten Vereinen sind diese „**Einkünfte aus der Vermögensverwaltung**“, welche die Kriterien eines Betriebes gem. § 45 Abs. 1a erfüllen, gem. § 5-6 KStG 1988 in Verbindung mit § 47 BAO von der **Körperschaftsteuer befreit**.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung gilt die spezielle Liebhabereivermutung für Vereine nicht. **Die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung unterliegen daher den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes.**

C. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Zur Zweckverwirklichung oder Mittelbeschaffung unterhalten viele Vereine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der in § 31 BAO wie folgt definiert wird:

„Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.d. Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 32 BAO) hinausgeht.“

Man unterscheidet bei Vereinen drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- entbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gewinnbetriebe sind Betriebe die mit Gewinnabsicht geführt werden. Es ist Steuerpflicht gegeben. Von einem Mischbetrieb wird gesprochen, wenn ein einheitlicher Betrieb geführt wird, der in Teilbereichen unterschiedlichen Betriebsformen zuzuordnen ist.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe i.S.d. § 45 Abs. 2 BAO könnten auch als Zweckverwirklichungsbetriebe im engeren Sinn bezeichnet werden. Sie müssen im begünstigten Zweck Deckung finden, d.h. in einem sachlichen Zusammenhang diesem Zweck dienen und nicht nur eine Geldbeschaffungsquelle für die Erfüllung des begünstigten Zweckes sein.

Die drei nachstehend angeführten, in § 45 Abs. 2 BAO genannten, Voraussetzungen,

- Einstellung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke
- die begünstigten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein
- es ist nur ein unvermeidbarer Wettbewerb zu abgabepflichtigen Betrieben gestattet

müssen in ihrer Gesamtheit vorliegen.

Die Abgabepflicht hinsichtlich der als „unentbehrliche Hilfsbetriebe“ qualifizierten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entfällt.

Entbehrliche Hilfsbetriebe i.S.d. § 45 Abs. 1 BAO unterscheiden sich von den o.a. unentbehrlichen Hilfsbetrieben dadurch, dass sie nicht in ihrer Gesamtrichtung auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke eingestellt sind und die begünstigten Zwecke auch anders als durch den betreffenden Betrieb erreichbar sind.

Zu den entbehrlichen Hilfsbetrieben zählen gem. Rz 173 des VereinsR 2001 z.B.: auch die „kleinen Vereinsfeste (VereinsRL Rz 306)“.

Die „Zufallsgewinne“ der entbehrlichen Hilfsbetriebe sind grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. Ein Antrag auf Befreiung dieser Gewinne von der Abgabepflicht gem. § 44 Abs. 2 BAO ist nicht möglich.

Bezüglich der **Umsatzsteuerpflicht** wird auf die **spezielle Liebhabereivermutun**g für **gemeinnützige Vereine verwiesen**. Dies bedeutet, dass sofern die o.a. Liebhabereivermutun vom Verein nicht widerlegt wird, keine Umsatzsteuerpflicht gegeben ist.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die weder unentbehrliche Hilfsbetriebe (§ 45 Abs. 2 BAO) noch entbehrliche Hilfsbetriebe (§ 45 Abs. 1 BAO) sind, gelten grundsätzlich als **begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe**.

Auf die **Möglichkeit bzw. Notwendigkeit von Anträgen für Ausnahmen von der Begünstigungsschädlichkeit** gem. §§ 45a und 44 Abs .2 BAO wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein einheitlicher d.h. unteilbarer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, welcher in einem Teilbereich die Voraussetzungen für einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb erfüllt, aber in einem anderen materiellen Teilbereich nach dem Tätigkeitsinhalt eine begünstigungsschädliche Tätigkeit aufweist, wird gem. VereinsR Rz 165ff als **Mischbetrieb** bezeichnet.

Die VereinsR (Rz 167) stellen bei der abgabenrechtlichen Behandlung der Mischbetriebe grundsätzlich auf das Verhältnis der Umsätze der Teilbereiche ab.

Vereinsfeste, gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen

Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehr) sowie **Personen die** sich ohne ausdrücklich normierte Organisation aus verschiedensten Gründen **zusammen-gefunden haben, veranstalten** einerseits **zur Stärkung des Vereinslebens** d.h. zur Kontaktpflege und andererseits **zur Finanzierung des „Vereinsbudgets“** zunehmend diverse Feste, welche in weiterer Folge generell als **„Vereinsfeste“** bezeichnet werden.

Die Festveranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehrfeste, Veranstaltungen des Roten Kreuzes etc.) **sind aus abgabenrechtlicher Sicht „steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“** i.S.d. § 2 KStG. Ein Betrieb gewerblicher Art ist aber nur dann anzunehmen, wenn die Umsätze aus dieser Tätigkeit € 2.900.00/Jahr überschreiten (vgl. KStR Rz68).

Unter der Voraussetzung, dass alle nachstehend angeführten Bedingungen erfüllt sind, besteht jedoch gem. § 5 Z 12 KStG eine Befreiung von der Körperschaftsteuer.

- **Das Fest** besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insb. Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-, Sportveranstaltungen) in der Dauer von **höchstens 72 Stunden im Jahr,**
- die Veranstaltungen müssen nach **außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes i.S.d. §§ 35, 37 und 38 BAO abgehalten werden,**
- die **Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet und**

Feste von politischen Parteien

Ortsübliche Feste von Bezirks- und Ortsorganisationen politischer Parteien unterliegen unter der Voraussetzung, dass die erzielten Überschüsse für gemeinnützige oder politische Zwecke verwendet werden bis zu einem Jahresumsatz von € 15.000,00 weder der Belegerteilungs- noch der Registrierkassenpflicht. Darüber hinaus sind diese Überschüsse gem. § 5 Abs. 12 lit. b des KStG 1988 von der Körperschaftsteuer befreit.

Sowohl die Gesamtdauer von 72 Stunden, als auch die Umsatzgrenze in Höhe von € 15.000,00 einer geselligen Veranstaltung, können für jede kleinste territoriale Gliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 5 Z 12 lit. c KStG 1988 in Anspruch genommen werden (Info des BMF vom 28.09.2016 BMF-010216/0004-VI/6/2016).

Werden die o.a. Kriterien nicht eingehalten, besteht volle Steuerpflicht. Da jeder Betrieb gewerblicher Art als eigenes Steuersubjekt gilt, kann bei einer Festveranstaltung, auf welcher die Voraussetzungen der §§ 34ff BAO nicht anzuwenden sind, auch – der Freibetrag gem. § 23 KStG nicht zur Anwendung gelangen.

Die **Festveranstaltungen** (Vereinsfeste) privatrechtlicher Körperschaften (**Vereine**) sind in den Vereinsrichtlinien in Tz 306 (**kleines Vereinsfest**) und Tz 307 (**großes Vereinsfest**) geregelt.

“Nachhaltig durchgeführte entgeltliche gesellige Veranstaltungen stellen grundsätzlich keine Tätigkeit zur unmittelbaren Zweckverwirklichung eines begünstigten Rechtsträgers dar. Für die Beurteilung, ob die Summe dieser Veranstaltungen einen **entbehrlichen Hilfsbetrieb (kleines Vereinsfest) oder einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb (großes Vereinsfest)** darstellt, ist grundsätzlich darauf abzustellen, dass das Fest zumindest im Ausmaß von 75 % von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen, getragen wird. Eine allfällige Mitarbeit fremder Dritter darf nur im unwesentlichen Ausmaß (max. 25 %) und unentgeltlich erfolgen. Die Zahl der Besucher ist nicht von Belang.

Unter folgenden Voraussetzungen stellt eine gesellige Veranstaltung ein kleines Vereinsfest dar:

- **Die Organisation** (von der vorausgehenden Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird zumindest im Ausmaß von 75 % durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen vorgenommen.
- **Die Verpflegung** ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist daher für die Einstufung des Vereinsfestes als entbehrlicher Hilfsbetrieb unbeachtlich.
- **Unterhaltungsdarbietungen** dürfen ausschließlich durch regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler erfolgen. Werden Musikgruppen oder andere Künstlergruppen für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese regional und der breiten Masse nicht bekannt sind, **wenn der Preis**, den diese Musikgruppe oder die Künstlergruppe für ihre Auftritte verrechnet, **1.000,00 Euro pro Stunde** nicht überschreitet.

- Werden **sonstige Tätigkeiten**, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw. deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (z.B. behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (z.B. Aufstellen eines Festzeltes).

Der **Betrieb von „Punsch oder Glühweinständen“ durch einen gemeinnützigen Verein** stellt ebenfalls einen entbehrlichen Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 1 BAO dar. Sollten für die Gewinnermittlung keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sein, kann der Gewinn aus dem Betrieb der Punsch- oder Glühweinstände mit 10 % der erzielten Betriebseinnahmen angesetzt werden. Die Freibetragsbestimmung gem. § 23 KStG ist anzuwenden.

Besteht neben dem Erwerb von Speisen und Getränken die Möglichkeit, über separat aufgestellte Spendenboxen unentgeltliche Zuwendungen zu tätigen, so stellen diese echte Spenden und somit keine Betriebseinnahmen dar. (Info BMF vom 09.08.2016 BMF 010203/0411-VI/6/2015).

Der entbehrliche Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen Zeitraum von 72 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen. (AÖF 2013/yyy).

Der o.a. Zeitraum von 72 Stunden/Jahr ist teilbar und gilt unabhängig von der Rechtsstruktur der Körperschaft auf Ebene der kleinsten Organisationseinheit (Bezirks/Ortsebene). Als „Veranstaltung im o.a. Sinn“ werden nur die „Ausschankstunden“ gezählt.

Eine gesellige Veranstaltung, die die o.a. in Rz 306 genannten Kriterien, nicht kumulativ erfüllt, stellt ein großes Vereinsfest dar und begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden. (AÖF 2013/yyy) Bei derartigen Umsätzen von über € 40.000,00 muss der Verein beim zuständigen Finanzamt um eine Ausnahmeregelung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit, für den übrigen Vereinsbereich ansuchen.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht/ Kantinen

Für abgabenrechtlich begünstigte Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die Kriterien für die abgabenrechtlichen Begünstigung erfüllen, gibt es für unentbehrliche Hilfsbetriebe und bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe („kleine Vereinsfeste“) Erleichterungen hinsichtlich Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.

Von Vereinen im Rahmen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben selbst betriebene Kantinen sind begünstigungsschädliche Betriebe bzw. Gewerbebetriebe (z. B. Kantine eines Sportvereins).

Erzielen diese Betriebe Umsätze von höchstens € 7.500,00 pro Jahr, besteht jedoch nach § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 für die dabei erzielten Umsätze weder Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO, weil hier nach Rz 466 Vereins- RL2001 von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Bei höheren Umsätzen aber fällt der Verein mit den Barumsätzen dieses unternehmerischen Kantinenbetriebes (begünstigungsschädlicher Bereich) in die Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Grenzen des § 131b Abs. 2 BAO (ab € 15.000,00 / Jahresumsatz und mehr als € 7.500,00 Barumsatz) in die Registrierkassenpflicht.

Wird allerdings eine **Vereinskantine von einem gemeinnützigen Verein an nicht mehr als 52 Tagen im Kalenderjahr betrieben und dabei nicht mehr als € 30.000,00 Umsatz erzielt, stellt diese eine kleine Vereinskantine dar** (§131 Abs. 4 Z 1 lit. c BAO). Umsätze kleiner Vereinskantinen werden jeweils isoliert von den gesamtbetrieblichen Umsätzen betrachtet. Das bedeutet, dass die Umsatzgrenze für jeden dieser Bereiche gesondert in Anspruch genommen werden kann. Bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,00 je Betrieb ist für derartige „Kantinenumsätze“ weder eine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht gegeben.

GEWERBERECHT

Die Voraussetzungen, welche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine sonstige juristische Person (Verein) erfüllen muss, um in den Genuss der abgabenrechtlichen Begünstigungen zu gelangen (vgl. § 34 ff BAO), sind auch die Voraussetzungen damit die „Veranstaltung“ unter den Befreiungstatbestand des § 2 Abs. 1 Z 25 der Gewerbeordnung 1994 fällt.

Nach dieser Bestimmung fällt die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 BAO gemeinnützig, kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen sowie juristische Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 und § 5 Z 12 lit. b und c des

Körperschaftsteuergesetzes 1988 wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind. Diese Veranstalter haben § 112 Abs. 4 und 5 und § 114 sowie die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

ABGABENRECHT

Abgabenrechtlich gelten für Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen unterschiedliche Bestimmungen:

Körperschaften öffentlichen Rechts:

Veranstaltungen sind aus abgabenrechtlicher Sicht „steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art von KÖR i.S.d. § 2 KStG“ sofern die Umsätze aus dieser Tätigkeit € 2.900,00 übersteigen.

Körperschaftsteuer:

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind, besteht gem. § 5 Abs. 12 KStG eine Befreiung von der Körperschaftsteuer.

Werden diese Kriterien nicht eingehalten, besteht volle Steuerpflicht. Der Freibetrag gem. § 23 KStG kann nicht geltend gemacht werden.

Umsatzsteuer:

Greift die Körperschaftsteuerbefreiung gem. § 5 Abs. 12 KStG gilt die Körperschaft öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer (vgl. § 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994). In diesen Fällen besteht somit keine Umsatzsteuerpflicht. Werden die o.a. Kriterien jedoch nicht eingehalten, ist die Veranstaltung als Betrieb gewerblicher Art Unternehmer. Die Umsatzsteuerpflicht ist gegeben.

Neue Regelungen für politische Parteien

Politische Parteien sind wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln. Für jene politischen Parteien, die an der Wahlwerbung zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament beteiligt oder in einem solchen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament vertreten sind, gelten künftig ebenfalls steuerliche Begünstigungen für Festveranstaltungen. Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von derartigen politischen Parteien sind demnach bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Umsatzsteuer befreit:

- Die gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltung erfüllt jene Kriterien, die auch für das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes (kleines Vereinsfest) maßgebend sind.

- Diese Veranstaltungen müssen zur materiellen Förderung eines bestimmten gemeinnützigen Zweckes oder zur materiellen Förderung von Zwecken im Sinne des § 1 Parteiengesetzes abgehalten werden.
- Die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen bestimmten Zweck verwendet werden.
- Diese Veranstaltungen dürfen insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Die Umsätze aus diesen Veranstaltungen dürfen insgesamt nicht mehr als 15.000 Euro netto im Kalenderjahr betragen.

Zwecke im Sinne des § 1 Parteiengesetzes sind insbesondere solche, die mit Wahlen in Verbindung stehen. Die Erträge aus den geselligen Veranstaltungen können daher beispielsweise für Wahlwerbung der jeweiligen festveranstaltenden Partei (Plakate, Aussendungen, etc.) oder für Informationsbroschüren über die politische Tätigkeit der jeweiligen Partei verwendet werden.

Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von politischen Parteien sowie nicht gemeinnützige nahe stehende Organisationen sind hinsichtlich ihrer geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen wie eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts zu behandeln. Haben Ortsgruppen von politischen Parteien keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann die Beurteilung der zulässigen zeitlichen Dauer sowie der zulässigen Umsatzhöhe für jede Ortsgruppe gesondert erfolgen. Dabei gilt grundsätzlich die Katastralgemeinde als kleinste territoriale Gliederung.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Sonstige juristische Personen (Vereine)

Auch hier gilt: Abgabenrechtliche Begünstigungen können prinzipiell nur jenen Körperschaften des privaten Rechts (Vereinen) unter gewissen Voraussetzungen zustehen, welche die Kriterien der Bundesabgabenordnung, sowohl aufgrund der Rechtsgrundlage als auch aufgrund der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllen.

Körperschaftsteuer:

Einnahmen aus dem unmittelbaren Vereinsbereich und von den unentbehrlichen Hilfsbetrieben sind von der Körperschaftsteuer befreit. Entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe unterliegen der 25%igen Körperschaftsteuer, wobei es einen Freibetrag von 10.000,00 Euro (bzw. 7.300,00 Euro bis 2013) gibt, der unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zu zehn Jahre vorgetragen werden kann.

Wirken Mitglieder im Rahmen von geselligen Veranstaltungen mit, können 20 % des Umsatzes pauschal ohne nähere Nachweise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Umsatzsteuer:

Wie bereits ausgeführt wurde, bedeutet das Vorliegen eines „kleinen Vereinsfestes“ für einen gemeinnützigen Verein, dass für die Umsatzsteuer die spezielle „Vereins-Liebhabereivermutung“ zum Tragen kommt und somit weder Umsatzsteuer zu entrichten noch ein Vorsteuerabzug möglich ist. Es steht jedem Verein frei, die o.a. Liebhabereivermutung zu widerlegen und die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen des UStG zu ermitteln. In diesem Fall sind die steuerpflichtigen Umsätze des begünstigten Vereins mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 % zu versteuern.

Gemeinnützige Sportvereine sind sowohl hinsichtlich entbehrlicher als auch unentbehrlicher Hilfsbetriebe von der Umsatzsteuer befreit. Eine Option zur Steuerpflicht ist für gemeinnützige Sportvereine nur im Zusammenhang mit der Verpachtung von Grundstücken vorgesehen und möglich.

Profi- Sportbetrieb:

Sportvereine die einen „Profi- Sportbetrieb“ betreiben, gelten nicht als „gemeinnützige Sportvereine“.

Innergemeinschaftliche Erwerbe:

Vereine, die für ihren **nichtunternehmerischen Bereich** Waren in der Höhe von mehr als **€ 11.000,00 (Erwerbsschwelle)** aus dem Gemeinschaftsgebiet beziehen oder diese Erwerbsschwelle im Vorjahr überschritten haben, müssen die darauf entfallende **Erwerbsteuer** an das österreichische Finanzamt abführen.

Erwerben Vereine **Waren für ihren unternehmerischen Bereich**, besteht **unabhängig vom Wert stets Erwerbsteuerpflicht**.

Der **Vorsteuerabzug** hinsichtlich der in Österreich entrichteten Erwerbsteuer steht nur zu, wenn der Gegenstand für den umsatzsteuerpflichtigen unternehmerischen Bereich angeschafft wurde.

Durch diese Erwerbsteuerregel kann es zu einer Doppelbelastung mit der Umsatzsteuer (Umsatzsteuer im EU-Mitgliedsland und Erwerbsteuer im Inland) kommen. Ein **umsatzsteuerfreier Erwerbsvorgang im EU-Mitgliedsland setzt eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID Nr.) voraus**. Auch Vereine können mit dem Hinweis eines geplanten Erwerbsvorganges im EU-Raum die Ausstellung einer UID Nummer beantragen!

Die o.a. Erwerbsteuerregelungen gelten auch für Unternehmer (Vereine), welche als „Kleinunternehmer“ i.S.d. Umsatzsteuergesetzes gelten.

Vorsteuerabzugsmöglichkeit:

Als „Kleinunternehmer“ i. S. d. UStG sind Unternehmer (Vereine), die einen Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben, deren laufenden Umsätze höchstens € 30.000,00 (ohne MwSt.) betragen und die von der Optionsmöglichkeit, ihre Umsätze nach den allgemeinen Grundsätzen des UStG zu versteuern, nicht Gebrauch gemacht haben, zu verstehen. Sie sind gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 von der Umsatzsteuer unecht befreit (kein Vorsteuerabzug!).

Der Vorsteuerabzug steht einem begünstigten Verein, welcher **steuerpflichtige Umsätze** tätigt, unter den Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 zu. Vorsteuerbeträge, die den nicht unternehmerischen Vereinsbereich betreffen oder im Zusammenhang mit unecht befreiten Umsätzen stehen, können nicht geltend gemacht werden.

Für den **Bezug von Dienstleistungen und Werklieferungen** aus dem Ausland gelten eigene Vorschriften.

Versicherungspflicht von Tätigkeiten bei Vereinsfesten

Entschädigung für die Leistungen/Verpflichtung zur Arbeitsleistung:

Helfen Vereinsmitglieder oder deren Angehörigen bei einer solchen Veranstaltung mit, ist in erster Linie darauf zu achten, ob diese für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung erhalten oder Anspruch auf eine solche haben. Eine Zuwendung in diesem Sinne kann ein fixer Geldbetrag, Trinkgeld aber auch ein Sachbezug sein. Wird dem Helfer eine entsprechende Entschädigung gewährt, ist dieser jedenfalls bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer (gegeben falls im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung) vor der Arbeitsaufnahme anzumelden. Beitragsbemessungsgrundlage für diese Meldung ist sodann der in Geld ausgedrückte Gegenwert, den der Helfer für seine Leistungen bekommt bzw. aufgrund lohngestaltender Vorschriften zu bekommen hätte.

Erhält der „Helfer“ tatsächlich keine Entlohnung i.S. obiger Ausführungen, führt er also die Tätigkeit unentgeltlich aus und ist auch nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, entsteht durch diese Tätigkeit kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis, wenn der „Helfer“ ein Vereinsmitglied bzw. ein Familienangehöriger eines Vereinsmitgliedes ist. Die Verpflegung des helfenden Vereinsmitgliedes wird nicht als Entgelt i.S. der obigen Ausführungen gewertet.

Da für diese unentgeltliche Tätigkeit der „Helfer“ kein Dienstverhältnis unterstellt wird, ist auch keine Sozialversicherungspflicht gegeben somit keine Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse vorzunehmen.

Diese Regelung gilt sowohl bei „kleinen als auch großen Vereinsfesten“.

Arbeitsleistungsverpflichtung:

Da es jedoch nicht nur darauf ankommt, ob der Helfer bei einem Vereinsfest tatsächlich kein Entgelt erhält, sondern auch darauf, dass er keinen Anspruch auf solches hat, sollte von Anfang an geklärt werden, dass es sich um eine freiwillige Tätigkeit handelt und keinerlei Verpflichtung für den Helfer besteht, auch tatsächlich Leistungen zu erbringen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, mit den freiwilligen Helfern im Vorhinein die Unentgeltlichkeit schriftlich zu vereinbaren.

Aber Vorsicht!

Jede Medaille hat zwei Seiten. Im Falle, des Falles kann die fehlende Versicherungspflicht auch unangenehme Haftungsfolgen für die Vereinsverantwortlichen zur Folge haben.

Gewerbliche Betriebe, insbesondere Gastronomiebetriebe:

Für diese Betriebe gilt auch bei Vereinsfesten der entsprechende Kollektivvertrag, weshalb grundsätzlich ein kollektivvertraglicher Anspruchslohn anzusetzen ist. Die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse ist vor der Arbeitsaufnahme zwingend vorzunehmen.

Zuwendungen des Vereines an die Vereinsmitglieder:

Zuwendungen des Vereines an seine Mitglieder sind bis zu einem Wert von € 100,00 pro Person/ Jahr nicht begünstigungsschädlich.

Ertragsbesteuerung

Allgemein:

Im Bereich der Körperschaftsteuer ist zwischen **unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht** zu unterscheiden.

Wie bereits ausgeführt wurde, sind Körperschaften des privaten Rechts i.S.d. § 1 Abs. 2 KStG 1988, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben und der Förderung begünstigter Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der BAO dienen, gem. § 5 Abs. 6 KStG 1988 von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

Sie sind daher nur insoweit unbeschränkt steuerpflichtig, als sie Betriebe unterhalten, die nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO steuerpflichtig sind. Darunter fallen „entbehrliche Hilfsbetriebe oder begünstigungsschädliche Betriebe“, sofern diese nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 2 BAO von der Abgabepflicht ausgenommen sind, sowie Gewinnbetriebe.

Sie sind den Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb sowie
- Selbständige Arbeit

zuzurechnen und regelmäßig steuerpflichtig.

Die oben angeführten, gem. § 5 Abs. 6 KStG 1988 von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreiten Körperschaften unterliegen jedoch mit ihren Einkünften gem. § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988 der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht.

Darunter fallen im Wesentlichen die in- und ausländischen steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge. Auf die ab dem 01.04.2012 um zusätzliche Grundtatbestände erweiterte neue Rechtslage, die auch für gemeinnützige Vereine oder andere begünstigte Körperschaften von Bedeutung sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die sachliche unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht bei begünstigten Körperschaften (Vereinen) umfasst die entbehrlichen Hilfsbetriebe, die begünstigungsschädlichen Betriebe (§ 45 Abs. 3 BAO), sowie die bereits genannten Gewinnbetriebe.

Nach § 44 Abs. 1 BAO steht einer Körperschaft (Verein), die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

Nach dieser Bestimmung, würde eine Körperschaft, die begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verfolgt, aufgrund eines begünstigungsschädlichen Betriebes, das Ausüben einer selbständigen Tätigkeit oder durch eine entsprechende mitunternehmerische Beteiligung an derartigen Betrieben, die entsprechenden abgabenrechtlichen Begünstigungen für das Eröffnungsjahr und in weiterer Folge bis zum Jahr, das der Einstellung des Betriebes folgt, verlieren.

Um den Verlust sämtlicher abgabenrechtlicher Begünstigungen für den begünstigten Betrieb der Körperschaft (des Vereines) zu vermeiden, kann das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung der Abgabepflicht ganz oder teilweise absehen, wenn „andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre“.

Bei Umsätzen unter € 40.000,00 netto pro Jahr ist eine Antragstellung gem. § 44 Abs. 2 nicht erforderlich da § 45a BAO für diese Fälle eine automatische Ausnahmegenehmigung vorsieht.

Überschüsse oder Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten unterliegen der Körperschaftsteuer sofern sie den Freibetrag gem. § 23 KStG 1988 in der Höhe von € 10.000,00 (vor 2013 € 7.300,00) übersteigen.

Zu beachten ist ferner, dass nicht verbrauchte alte „vollständige Freibeträge“ der letzten 10 Jahre vorgetragen, d.h. zusätzlich abgezogen werden können. Werden Freibeträge zu weniger als 10 % verbraucht, so gelten sie weiterhin als abzugsfähig.

Der allgemeine Steuersatz der Körperschaftsteuer beträgt 25 %.

Vereine haben auch als Nachweis, dass die Geschäftsführung der Satzung entspricht und für steuerliche Belange, **ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu führen.**

Wenn auch die **Vermögensübersicht** des Vereins nicht mit einer herkömmlichen Bilanz zu vergleichen ist, **soll sie Aufschluss über die finanzielle Lage des Vereines geben.**

Kleine Vereine, das sind Vereine deren gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben unter € 1 Mio. pro Jahr liegen, sind gem. § 21 VerG grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung verpflichtet. Über dies verlangt das VerG, dass binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres, die vorerwähnte Vermögensübersicht aufgestellt wird.

Mittelgroße Vereine sind solche, deren gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben pro Jahr mehr als € 1 Mio. betragen. Diese Vereine sind zur Buchführung verpflichtet und haben einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Übersteigen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben durch zwei Jahre jeweils € 3 Mio. oder betragen die Spendeneinnahmen mehr als € 1 Mio. pro Jahr, spricht man von einem **großen Verein**.

Große Vereine haben einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) aufzustellen. Darüber hinaus ist eine Rechnungsprüfung durch einen Abschlussprüfer zwingend vorgeschrieben.

Bei der Ermittlung des Gewinnes (Überschuss) der Vereine sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Wirken Mitglieder im Rahmen von geselligen Veranstaltungen (entbehrliche oder begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe) auch unentgeltlich mit, können 20 % der Nettoeinnahmen **pauschal**, ohne näheren Nachweis oder Begründung, **als Betriebsausgaben** geltend gemacht werden.

Werden Aufwendungen belegmäßig nachgewiesen, sind sie allerdings auf das o.a. 20 % Pauschale anzurechnen.

Erhalten Vereine **Sponsoreinnahmen** für entsprechende Werbeleistungen (auch im Zusammenhang mit einem Vereinsfest), so **zählen** diese Einnahmen **zum „unentbehrlichen Hilfsbetrieb“** des Vereines und **sind steuerlich nicht zu erfassen**.

Spenden, die dem Verein ohne Gegenleistung **zufließen** bleiben **steuerfrei**. Beim Spender bleibt die Zuwendung, sofern der Verein nicht in das Verzeichnis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen wurde, zu keiner steuerlichen Abzugsfähigkeit.

Werden dem Verein für das „Vereinsfest“ Waren gespendet, können diese mit dem Wiederbeschaffungswert als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Für Sportvereine, Sportler, Trainer und Funktionäre bestehen zum Teil weitere, besondere Regelungen und Begünstigungen, deren Darstellung den Rahmen dieser stark komprimierten Informationsbroschüre sprengen würde.

Besondere Verpflichtungen

Auf die Verpflichtungen zur Offenlegungs- und Wahrheitspflicht gem. § 119 BAO sowie der anderen Anzeigepflichten gem. § 120 BAO welche für alle Abgabepflichtigen somit auch alle Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten wird besonders hingewiesen.

§ 119 BAO:

- (1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.
- (2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstberechnung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

§ 120 BAO:

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Finanzamt alle Umstände anzuzeigen, die hinsichtlich der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer oder Abgaben vom Vermögen die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen. Sie haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von einer solchen Abgabe anzuzeigen.
- (2) Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit begründet oder aufgibt, hat dies dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Weitere Vorschriften

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, der gewerblichen Ausübungsvorschriften (Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch, Jugendschutz), sowie der einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften wird erinnert.

Zu beachten ist weiters, dass bei Feuerwehrfesten und Festen von gemeinnützigen Vereinen nur jene Lebensmittel, die von Privatpersonen zu Hause hergestellt und vor Ort verkauft werden, von der Allergeninformationsverordnung ausgenommen sind (siehe die umfangreichen Infos der WKO).

Mit meinen Mitarbeitern stehe ich Ihnen gerne für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Komm.-Rat Lothar de Pauli

Klagenfurt am 17.10.2016